

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2024-0429**

Bei dem vorliegenden Vorhaben wurde geprüft, ob gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Stadtgebiet Georgsmarienhütte, Gemarkungen Georgsmarienhütte und Oesede, ist die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Lammersbrinker Stollen in einer Menge von bis zu 1,1 Millionen Kubikmetern pro Jahr beantragt worden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf das Schutzgut Boden möglich, da sich dadurch der Grundwasserflurabstand und damit die Bodenfeuchte sowie der Bodenwasserhaushalt verändern können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden sind jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands sind Auswirkungen auf die oberflächennahen Bodenschichten nicht abzuleiten. Zudem wird die bestehende Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang fortgeführt, sodass keine zusätzliche Veränderung gegenüber dem bestehenden Betriebszustand zu erwarten ist. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das archäologische Kulturdenkmal „Bardenburg“. Eine Beeinflussung durch die bestehende Grundwasserentnahme ist bislang nicht erkennbar. Durch deren Fortführung sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Weitere betroffene Baudenkmale sind im relevanten Bereich nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet „Teiche an den Sieben Quellen“ befindet sich ebenfalls im Einwirkungsbereich. Eine Betroffenheit durch mögliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der Fortführung der Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang und des hohen Grundwasserflurabstands sind keine relevanten Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse oder der für das Schutzgebiet maßgeblichen Lebensräume zu erwarten. Im Einwirkungsbereich liegen außerdem die Landschaftsschutzgebiete „Teutoburger Wald“ sowie „Teiche an den Sieben Quellen und Umgebung“ und gesetzlich geschützte Biotope. Aufgrund der Fortführung der bestehenden Grundwasserentnahme ohne zusätzliche Veränderung der hydrologischen Verhältnisse sind auch für diese Schutzgebiete und Biotope keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete und Objekte sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden bzw. aufgrund ihrer Entfernung nicht betroffen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.09.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt